



Brüssel, den 24. Februar 2023
(OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0147(COD)

6363/23
ADD 1

CONSOM 42
MI 107
COMPET 105
EF 46
ECOFIN 140
DIGIT 22
CODEC 180
CYBER 31

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6065/23
Nr. Komm.dok.: 9053/22 + ADD1-4

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im
Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur
Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG
Allgemeine Ausrichtung
– Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärungen Italiens und Luxemburgs zu dem oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 2. März 2023. Die Erklärungen werden in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

ERKLÄRUNG ITALIENS

ZUM VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2011/83/EU IN BEZUG AUF IM FERNABSATZ GESCHLOSSENE FINANZDIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE UND ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 2002/65/EG

Italien ist der Auffassung, dass einige Aspekte des Vorschlags noch geklärt werden müssen, um Unsicherheiten bei der Anwendung zu vermeiden.

Bedenken hat Italien vor allem in Bezug auf die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes der *lex specialis*/Subsidiarität.

Italien ist der Auffassung, dass **immer dann, wenn ein sektoraler Rechtsakt der EU eine bestimmte Finanzdienstleistung regelt, die sektoralen Vorschriften** aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit **in jedem Fall Vorrang vor der neuen Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen haben sollte**. In der Tat bewertet der europäische Gesetzgeber bei der Verabschiedung sektorspezifischer Rechtsvorschriften eingehend, wie die Angelegenheit je nach den besonderen Merkmalen des Marktes und des regulierten Produkts zu regulieren ist.

Sollte die neue Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen auf Produkte/Dienstleistungen Anwendung finden, die bereits durch sektorale Rechtsvorschriften geregelt sind, würde dies die vom Gesetzgeber im jeweiligen Sektor bereits getroffenen Entscheidungen untergraben. So könnte beispielsweise die Anwendung des in der neuen Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorgesehenen Widerrufsrechts komplex oder sogar unvereinbar mit der Art der erbrachten Dienstleistung sein und **zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten führen**, und zwar selbst dann, wenn sektorspezifische Rechtsvorschriften bestehen, in denen dieses Recht aber nicht vorgesehen ist, wie etwa in der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

Darüber hinaus sieht Italien potenzielle Probleme in einer ungenauen Definition des Begriffs „Finanzdienstleistungen“. Allgemein **würden wir es vorziehen, dass „Finanzdienstleistungen“ nur insoweit in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen geregelt werden, als sie bereits durch nationale oder EU-Rechtsvorschriften als solche eingestuft sind.** Andernfalls wäre die Rechtsunsicherheit hoch, da unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf „Finanzdienstleistungen“ zugelassen würden und sektorale nationale Behörden dafür zur Rechenschaft gezogen werden könnten, Dienstleistungen, deren Art von vornherein ungewiss ist, nicht überwacht zu haben.

Darüber hinaus **unterstützt Italien nicht die Streichung der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen über angemessene Erläuterungen für den Verbraucher zu den vorgeschlagenen Finanzdienstleistungsverträgen beibehalten oder erlassen können.** Ohne diese Möglichkeit müssten die bestehenden strengeren nationalen Vorschriften aufgehoben werden, und dies würde zu einer Verringerung des Verbraucherschutzes führen, was wir nicht unterstützen können.

Italien hofft daher, dass all diese Aspekte der Richtlinie während der Trilogverhandlungen verbessert werden können.

Erklärung für das Ratsprotokoll

Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 2. März 2023

Erklärung Luxemburgs

Vorschlag für eine Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge

Trotz seiner Unterstützung für die Annahme der allgemeinen Ausrichtung möchte Luxemburg Bedenken in Bezug auf einige zentrale Aspekte des Vorschlags äußern, die im Zuge der Beratungen geändert wurden.

Luxemburg unterstützt zwar voll und ganz das Ziel dieser Rechtsvorschriften, nämlich den Binnenmarkt für grenzüberschreitende Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen durch Harmonisierung bestimmter Verbraucherschutzvorschriften zu vollenden, ist jedoch der Ansicht, dass dieses Ziel nicht durch das Mandat des Rates erreicht werden kann.

Luxemburg bedauert, dass trotz der Harmonisierung wichtige Bestimmungen es den Mitgliedstaaten erlauben, *neue* Hindernisse im Binnenmarkt einzuführen. Dies erschwert grenzüberschreitende Transaktionen und hält die Verbraucher in einer Situation, in der sie nach wie vor mit einer rechtlichen Zersplitterung in der gesamten EU konfrontiert sind.

Der Text in seiner derzeitigen Fassung

- schafft keine Rechtssicherheit und keine rechtliche Klarheit auf EU-Ebene, da Unternehmen sich gezwungen sehen, beim Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern womöglich 27 verschiedene nationale Gesetzeslagen zu analysieren und anzuwenden;
- schafft auch auf nationaler Ebene keine Rechtssicherheit, da das Verhältnis zwischen dem vorgeschlagenen Text und den bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften unklar ist.

Luxemburg hofft, dass der Text in den nächsten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens weiter verbessert werden kann.